

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884**

298 (17.12.1884)

Großherzogthum Baden.

\* Offenburg, 14. Dez. (Die Schurgerichts-Sitzung) für das 4. Vierteljahr d. J. beginnt bei dem hiesigen Gerichts-

Konstanz, 14. Dez. (Petition an den Reichstag.) Die am 7. Dezember in Freiburg abgehaltene Versammlung der Komitimitglieder des Bauernvereins Ueberlingen-Plünderdorf hat eine Petition an den Reichstag beschlossen, welche nunmehr in allen Gemeinden des 1. Reichstags-Wahlkreises in Zirkulation gesetzt wird.

„Hoher deutscher Reichstag! Es ist von bereits allen Ständen und Parteien anerkannt, daß die Landwirtschaft seit mehreren Jahren sich in einer misslichen Lage befindet und daß der stetig heranwachsende allgemeine Ruin dieses Gewerbes alle andern Gewerbe mehr oder weniger mit berühren muß. Man ist den Landwirthen von allen Seiten her mit gutem Rathe und Vorschlägen entgegengekommen, hat ihnen vor allem die Aenderung des bisherigen Wirtschaftssystems, den Uebergang zum Futterbau und zur Viehhaltung, den vermehrten Anbau von Handelsgewächsen zc. empfohlen, ohne zu bedenken, daß es für den einzelnen sehr schwierig, geradezu unthunlich sei, bei den gegenwärtigen äußerst schwierigen Verhältnissen auch noch die Kosten für Systemänderung, Anschaffung von Sämereien und Vieh u. s. w. aufbringen zu können, und ohne zu bedenken, daß durch jegliche umfangreiche Aenderung der Wirtschaftssysteme neuerdings eine Ueberproduktion geschaffen werde, welche auf die Preise der neuen Produkte drücken müsse. Wir sind der Ansicht, daß nur der Anbau der landesüblichen Getreidearten die Grundlage der weitaus meisten Wirtschaften zu bilden habe, und daß nur darauf sich das Wohl eines größeren Staatswesens — der Allgemeinheit — stützen darf, weil es dadurch allein in dem Besitze der notwendigen Bedarfsartikel vom Auslande unabhängig sich erhalten kann. Da die Getreidepreise schon seit Jahren sehr gedrückt sind und voraussichtlich, wenn nicht Abhilfe geschieht, noch mehr fallen werden, so daß sich der Anbau von Getreide nicht bloß nicht mehr lohnt und der Bauer nur unter dem Selbstkostenpreise, also mit Verlust, dasselbe verkaufen, sondern in vielen Fällen, selbst um Schleuderpreise, es nicht los werden kann, so glauben wir mit Recht auf diesen Uebelstand hinweisen und um baldigste Beseitigung desselben petitioniren zu dürfen. Die Erwortungen, der bestehende niedrige Zoll werde eine mäßige Preissteigerung herbeiführen, haben sich nicht erfüllt, im Gegentheil: die Preise sind in Folge der vermehrten Einfuhr gedrückt worden, und es ist der Beweis vorhanden, daß der bisherige Zoll vom Auslande und dem ausländischen Produzenten getragen wird. Voraussetzlich dürfte — in Anbetracht der gewaltigen Produktion des Auslandes und des daraus folgernden Verkaufsbedürfnisses — eine mäßige Erhöhung des bestehenden Zolles um 1 bis 2 Mark immer noch vom exportirenden Lande getragen werden, somit dem inländischen Getreidebauern daraus noch kein Vortheil erwachsen, erst ein Zoll von mindestens 4 M. per Meterzentner wird den Import etwas beschränken und damit die einheimische Waare wenigstens wieder veräußlich machen. Daß eine derartige, immerhin noch mäßige Zollerhöhung eine Preissteigerung der notwendigen Lebensmittel für den armen Mann bedinge, vermögen wir nicht einzusehen, denn als wir vor zwei Jahrzehnten in hiesiger Gegend Getreidepreise zu verzeichnen hatten, die das Doppelte, ja Dreifache der gegenwärtigen betragen, war Mehl und Brod nicht erheblich theurer oder für den Arbeiter weniger erschwänglich, im Gegentheil, Arbeiter und Handwerker befanden sich entschieden besser als heute, weil der Bauer

bemittelt war und zum Betriebe seiner Wirtschaft mehr Arbeitskräfte in Thätigkeit setzen konnte und konsumtionsfähiger war. Wir Landwirthe im südwestlichen Theile Deutschlands fühlen zur Zeit die über die Landwirtschaft hereingebrochene Krisis wohl am schwersten, denn wir konnten Getreide und Vieh an die benachbarte Schweiz absetzen und befanden uns im innersten Kreise um ein großes Verkehrscentrum, also in sehr günstigen Absetzverhältnissen. Durch den Ausbau verschiedener österreichischer Bahnen, insbesondere der Arberg-Bahn, wird aber nunmehr die Nordost-Schweiz in direkter Weise von Oesterreich-Ungarn versorgt, so daß wir die Schweiz als Absatzgebiet für Getreide nahezu ganz verloren haben, und ein neues Absatzcentrum, nach Norden gelegen, erst erringen müssen, dabei in die sehr nachtheilige Lage kommen, mit dem Verbleib im äußersten Thünen'schen Kreise vorlieb nehmen zu müssen. Auch in Bezug auf den Absatz von Vieh macht sich die Konkurrenz der Arberg-Bahn bereits sehr fühlbar, indem die Schweizer Händler schon mehr unseren Märkten fern bleiben, die Kaufkraft eine weniger rege geworden und dadurch bereits ein sehr merkbarer Einfluß auf die Viehpreise jetzt schon zu konstatiren ist. Wir erlauben uns noch zu bemerken, daß in früheren Jahrzehnten der Reispbau für unsere Gegend ein sehr wichtiger Zweig landwirtschaftlichen Erwerbes war, weil er gewöhnlich die ersten baaren Mittel aus der Jahresernte einbrachte und die Vorbearbeitung des Feldes, sowie die Ernte in eine Zeit fiel, in welcher die vorhandenen Arbeits- und Spannkräfte anderwärts nicht so nutzbringend verwendet werden konnten; durch die Ueberfluthung mit Delfrüchten aus Ungarn und den übrigen Donauländern ist aber auch seit Jahren der Preis für Reisp so sehr gesunken, daß dessen Anbau immer mehr und mehr abgenommen hat. Resümiren wir die vorangeführten Daten, so kommen wir zu dem Ergebnisse, daß nur die Einführung eines entsprechenden Zolls, event. Erhöhung des bestehenden Finanzzolls zu einem wirklichen Schutzzoll — als solchen wir aber nur einen Zoll in der Höhe von 5—6 M. per Meterzentner betrachten können — die Landwirtschaft vor dem immer näher und näher heranrückenden allgemeinen Ruin bewahren kann, und ihr durch das Herbeiführen einer mäßigen Preissteigerung für ihre allgemeinsten Hauptprodukte die Mittel wieder an die Hand gegeben werden, den Betrieb der Wirtschaft so weit zu heben, daß derselbe wieder ein lohnender werde und der Allgemeinheit ein Stand erhalten bleibe, ohne welchen die anderen Stände für die Dauer ebenfalls nicht bestehen könnten. In der Hoffnung, ein hoher Reichstag werde sich nach Prüfung unserer Darstellung von der Nothwendigkeit der gewünschten und vorgeschlagenen Maßregeln überzeugen, zeichnen im ersten badischen Reichstags-Wahlkreise: (Folgen die Unterschriften.)

Literatur.

Das Nibelungenlied für das deutsche Haus nach den besten Quellen bearbeitet von Emil Engelmann. Prof. 5 M., kartonn. 6 M., in Orig.-Prachtband 7 M. Stuttgart, Verlag von Paul Neff. Aus grauer Vorzeit, hervorgerungen aus der wunderbar gewaltigen germanischen Heldensage, stammt das grandiose Epos „Nibelungenlied“ genannt, das schon seit vielen Decennien Dichter und Maler und neuerdings auch die Meister der Töne zu hochbedeutenden Kunstschöpfungen begeistert hat. Seit der ehrwürdige Bodmer vor mehr als 125 Jahren das alte Heldengedicht wieder entdeckt und theilweise im Jahre 1757 in Zürich im Druck herausgegeben hat, haben sich viele unserer größten Dichter mit dem alten deutschen Nationalepos beschäftigt. Demungeachtet ist bis heute, außer der fast verfallenen, nur für die Schule bestimmten Ausgabe von Meißner, keine Bearbeitung für die deutsche Haus- und Familienbibliothek erschienen. In der Schule kommen nur einzelne Theile des Gesanges zum Vortrag; dagegen war das Nibelungenlied bis jetzt für das Haus häufig ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch, weil das alte Gedicht allerdings gar Manches enthält, was im 13. Jahrhundert unbeanstandet im Saale der Ritterburg von fahrenden Sängern

vorgetragen werden konnte, dagegen im heutigen Familiensirkel den heranwachsenden Söhnen und Töchtern am besten unbekannt bleiben sollte. Und doch ist gerade diese Dichtung mit ihren einfachen, volksthümlichen und so tief zum Herzen dringenden Strophen wie kein zweites Produkt des Alterthums zum Vorlesen im Freundes- und Familienkreise geeignet, wenn sie recht genossen und in ihrer hohen natürlichen Schönheit erkannt werden soll. Die Bearbeitung Emil Engelmann's ist nun ausschließlich diesem Zwecke gewidmet, der Verfasser will das alte Heldengedicht in Wahrheit zu einem Nationalepos im heutigen Sinne des Wortes machen, zu einem poetischen Gemeingut für die jungen und alten Herzen seines Volkes, nicht bloß zu einer Verzierung des Bücherstalles, sondern zu einem Volksbuch allgemeiner Berechtigung und Vereinerung, was es in seiner feineren Beschränkung auf gelehrte Kreise niemals sein konnte. Diese würdige patriotische Aufgabe ist ihm in hohem Grade gelungen; die von den, unserem heutigen sittlichen und ästhetischen Gefühl widerstrebenden Schilderungen und derben Zuthaten befreite Dichtung liest sich hier wie ein modernes Poem, hat durchweg reine, fließende Verse und hochgetragene klangvolle Rhythmen in edel einfacher Sprache und gleicht so in Wirklichkeit dem alten herrlichen deutschen Strom, der sich gleichfalls erst nach jahrhundertlangem Kampfe sein sicheres Bett durch Gletscher und Felsen gegraben hat. Zugleich hat der Verfasser eine besondere Rücksicht auf einen knappen, episch wirksamen Abschluß der einzelnen Gesänge und die richtige Zusammenfügung mit den folgenden Abschnitten genommen, die in den alten Handschriften nicht immer genau und logisch gewahrt wurde. Das Buch schmückt zahlreiche schöne Lichtdrucke und Holzschnitte, darunter mehrere prächtige Vollbilder. Auch der gelehrte Literaturfreund wird das Buch gern zur Hand nehmen, da von dem Herausgeber ganz neue geschichtliche Anhaltspunkte für den wahrscheinlichen Verfasser des Epos beigebracht und außerdem mehrere Facsimiles der herodotischen Handschriften (darunter die der berühmten Pergamente A B C) beigelegt sind, welche hohes Interesse bieten. In dieser Weise stellt sich das Nibelungenlied von Emil Engelmann bei seiner künstlerischen Ausstattung und seinem billigen Preise als ein Familienbuch für's deutsche Volk dar, wie wir es uns schon lange gewünscht haben: das ehrwürdige Alte neu, das Neue des Alten würdig!

Rubens, Peter Paul. Antike Charakterköpfe. Eine Sammlung von 12 Bildnissen, nach antiken Büsten gezeichnet von Rubens, in Kupfer gestochen von E. Vorstermann, P. Pontius, H. Withous und V. à Volswert. Facsimilereproduktion. Folio. Preis M. 250. — Diese Sammlung bringt in künstlerischer Ausführung 12 Bildnisse berühmter Griechen und Römer (Demokritos, Demosthenes, Hippokrates, Plato, Sokrates, Sophokles, M. Brutus, C. Jul. Caesar, Scipio Cicero, Nero, Seneca); dieselbe ist jeder Schul- und Gymnasialbibliothek zur Anschaffung zu empfehlen, und eignet sich besonders zu Schulprüfungen, zum Weihnachts- und Festabend für Gymnasialisten und als Wandschmuck in dem Zimmer des Philologen und Geschichtsfreundes.

Als ein ebenso schönes, wie nützliches Weihnachts-Geschenk, namentlich für junge Kaufleute, Lehrer und Apotheker, können wir „Müller's Praktische Pflanzkunde“ (Verlag von Jul. Hoffmann in Stuttgart) empfehlen, ein Werk, welches wir schon früher lobend erwähnt haben und welches nun, nach Erscheinen von Lieferung 7—10, komplet vorliegt. Der gediegene, lehrreiche Text und die zahlreichen farbigen Tafeln bewirken, den Leser mit allen denjenigen Pflanzen bekannt zu machen, welche im menschlichen Haushalt eine Rolle spielen und zugleich die wichtigsten Faktoren im großen Welthandel bilden. Sämmtliche Gewächse, welche für Heilkunde und Technik, für Chemie, Handel und Gewerbe, für Baukunst, Färberei, Gerberei u. s. w., furs für die gesammte Industrie und alle Gebiete des praktischen Lebens Bedeutung haben, sind in dem Buche behandelt und zum großen Theil auch abgebildet. Der schöne Band (Preis 9 M.) wird jeder Kontor- und Hausbibliothek zur Zierde gereichen und ebenso als Lesebuch wie zum Nachschlagen gute Dienste leisten.

Wandlungen.

Novelle von F. L. Reimar. (Fortsetzung.)

Die Unterhaltung zwischen Mutter und Sohn war in der letzten Viertelstunde so angelegentlich gewesen, daß beide darüber bald vergessen hätten, auf das Nahen eines Kommenden zu horden, und hätte ihnen nicht im letzten Augenblicke ein wohlbestimmter Schritt verrathen, wer mittlerweile den Weg zu ihnen gefunden hatte, so würde der lang Erwartete doch als eine überraschende Erscheinung vor sie hingetreten sein. So aber umfingen diesen schon auf der Schwelle, die er überschreiten wollte, die Arme seines Pflugebruders, welcher mit einem Freudenrufe aufgesprungen war, als er jenen Tritt erkannte, und sich ihm nun, in seiner Erregung halb lachend und halb weinend, an die Brust warf. „Hermann“, rief Oskar aus, „erst sollst du mir gehören, einen Augenblick nur, dann lasse ich dich der Mutter!“ Der Ankomme erwiderte die Liebeslung herzlich, machte sich dann aber rasch aus Oskar's Armen frei, um auf die Kommerzienrätin zuzuwenden, die gleichfalls aufgestanden und näher getreten war. Er beugte sich zu ihr nieder, und während seine Lippen das Wort: „Mutter!“ flüsternten, küßte er ihre Mund und Hände; sie dagegen streichelte ihm mit der Hand zärtlich über Stirn und Wangen und sagte: „Wie hat mich nach der Zeit verlangt, wo ich wieder zwei Söhne haben würde! — Du bleibst nun bei uns, nicht wahr, Hermann?“ Er nickte. „Dahin!“ sagte er mit einem tiefen Athemzuge, „nach langem Wandern dahin! Dank euch beiden, daß ich das sagen darf!“ Dann aber schüttelte er die Rührung ab und sagte in leichtem Tone: „Einen kleinen Tribut verlangen die Götter in dessen dafür, daß sie mich zu den Penaten zurückgeleiteten, darum machten sie mir meinen Ueberwachungsplan zu nichte und hielten mich auf dem Wege an!“ Frau Wallburg entgegnete, daß sie allerdings schon seiner Ankunft geharrt und sich mit dem Räthsel seines Ausbleibens beschäftigt hätten. „Nun, Oskar,“ wandte sich aber Hermann gleich darauf mit

heiterem Tone an den jungen Mann, „wenn noch, wie ich nicht zweifle, der Poet aus dir redet, so deute mir, ob ich Glück oder Unglück zu erwarten habe nach dem Abenteuer, das mir begegnete, ehe ich diese Schwelle erreichen konnte!“ „Wie, ein Abenteuer?“ fragte Oskar gespannt. „Ja, und ein recht romantisches dazu!“ entgegnete Hermann lächelnd, „denn es brachte mich mit zwei jungen Mädchen in Verbindung. Aber eigentlich“, fuhr er ernster fort, „sollte ich über den Unfall eines armen Geschöpfes nicht scherzen, da ihn nur eines Haares Breite von einem wirklichen Unglück scheid!“ Hermann erzählte nun den, verwundert Aufstrebenden den Vorgang auf der Straße, wobei er jedoch noch verschwiegen, mit wessen Hilfe er die Verwundete ausgenommen, wer derselben ein gastliches Quartier geöffnet hatte, indem er über Virginie nur wie von einer jungen Dame, deren Person ihn weiter nichts anging, sprach. Mit großer Theilnahme hörten Oskar und seine Mutter der Erzählung zu und unterbrachen dieselbe nur durch wenige Aussetzungen des Mitleids mit der Verletzten, oder der Freude über das günstige Resultat von Hermann's ärztlicher Untersuchung. Erst als der Letztere in seinem Berichte zu dem Punkte kam, wo das Mädchen ihm seinen Namen angegeben hatte und diesen selbst dabei nannte, wiederholten seine beiden Zuhörer die Worte wie aus einem Munde. „Wie?“ fragte Hermann verwundert, „ist euch das Mädchen bekannt?“ „Das Mädchen nicht,“ sagte die Kommerzienrätin, „aber —“ sie stotterte und sah ihren Sohn an. Dieser zuckte die Achseln und entgegnete: „Nun, zu Hermann dürfen wir schon von der Sache reden! Der Name Strecker,“ fuhr er dann zu diesem gewandt fort, „hat unter uns keinen besonderen Klang. Ein Philipp Strecker war eine Zeit lang Nebenassistent in unserem Bankgeschäft und hat nicht die laubersten Hände gezeigt; deine Gerettete aber wird wohl zu ihm gehören, vielleicht als seine Schwester.“ Diese Enthüllung schien Hermann nicht angenehm zu sein. „Ist jenes Menschen Unredlichkeit erwiesen?“ fragte er, „und ist er auf freiem Fuße geblieben?“ „Nun, vor die Gerichte ist die Sache nicht gekommen,“ entgegnete Oskar, „das Interesse unserer Geschäfte ließ das Aufsehen mißlich erscheinen, wir zogen daher vor, sie in der Stille

abzumachen und dem ungetreuen Diener mit einer Bemerkung, die für ihn selbst nicht mißzuverstehen war, den Laufpaß zu erteilen.“ „Ei,“ fragte Hermann etwas verwundert, „ohne ihn zur verdienten Verantwortung zu ziehen und ihn auch für andere unschädlich zu machen?“ „Was willst du?“ sagte Oskar, „Beweise zu bringen war immerhin schwerer und der Mensch ist gerieben — leicht möglich, daß er sich vor Gericht herausgelassen hätte, und das — wie gesagt — hätte dem Ansehen des Geschäfts nur Schaden können; so drückten wir lieber ein Auge halb zu und beugneten uns damit, hier und da an Orten, wo man, wie wir wußten, seine Dienste benutzte, vor ihm zu warnen.“ Auf dem Gesicht des jungen Arztes trat ein Zug hervor, den ein dritter vielleicht dahin gedeutet hätte, daß sein Gerechtigkeitsfinn sich mit der Schonung eines Uebelthäters nicht einverstanden erklären konnte, während seine Pfluge Mutter in ihm las, daß er sich im Interesse für seinen Schützling, den man so ohne weiteres einer unwürdigen Verwandtschaft zugewiesen hatte, verletzt fühlte, und in freundlich beschwichtigendem Tone äußerte sie daher: „Wer weiß denn aber, ob Anna Strecker, die Gerettete unseres Hermann, in irgend einer Beziehung zu dem anrüchigen Menschen steht? Vielleicht ist es ein reiner Zufall, daß beide denselben Namen führen.“ „Meines Wissens existirt hier keine andere Familie, die ihn trägt,“ entgegnete Oskar, „aber natürlich brauchen wir das junge Mädchen nicht zu verdammen: schwarz und weiß begegnen sich ja oft genug im Leben!“ Hermann hatte zu den letzten Erörterungen nichts mehr geäußert, dagegen fragte er jetzt: „Seid ihr denn aber gar nicht neugierig nach der weiteren Entwicklung meines Abenteurers, von dem ihr immer erst die eine Hälfte kennt?“ „Ah,“ rief Oskar, „richtig, du sprichst von einer doppelten Begegnung: laß hören, wer die zweite Schöne war, die, welche die andere Hälfte des Liebeswertes auf sich nahm!“ Hermann sah heiter aus. „Diesmal bedeutet der Name kein Räthsel, sondern eine anmuthige Gewißheit: denkt euch, es war Virginie, Virginie Manfredi, die mir das Schicksal gleich bei meiner Wiederverkehr in den Weg führte, aus deren Munde ich den ersten Gruß empfing!“ (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Verlosung. Pest, 15. Dez. In der heutigen Ziehung der Ungarischen 100 fl. - Loose wurden folgende Serien gezogen: 517 552 600 734 816 862 915 1037 1706 2151 2237 2303 2529 2776 3012 3106 3419 3914 4012 4397 4643 4682 4855 4905 5023 5085 5229 5555 5792 5932. Der Haupttreffer fiel auf Serie 2529 Nr. 24, 12,000 fl. auf Serie 816 Nr. 18, 5000 fl. auf Serie 552 Nr. 6.

Ellen weißer Schirting und 70,200 Ellen ungebleichter leichter Stront im Jahre 1885. Näheres in dem Buchhalter- und Buchhaltercomptoir des Direktors (Stockholm, Rade 10.).

III. Rumänien. 1. 31. Dez. 3 Uhr. Bukarest. Finanzministerium und Vlasta, Generalkasse. Eröffnung eines Gebäudes für das Zollamt im Hofen von Gurgin. Bauzeit März bis August 1885. Kautions 5 Proz. Näheres an Ort und Stelle. 2. 21. Jan. (a. St.) 2 Uhr. Bukarest. Generaldirektion des Tabak- und Salamonopol. Lieferung von 250,000 Zutfäden. Kautions 10 Proz. Die näheren Bedingungen zur Einsicht in der Expedition des Deutschen Reichsanzeigers.

Mannheim, 15. Dez. (Samenmarkt.) In inländischer Rohsaat war der Verkehr bei reichlicherem Angebot in der letzten Woche von keiner Bedeutung, da Händler von den billigeren Preisen, welche Amerika brachte, sich nicht beirren lassen und an ihren Forderungen zähe festhalten; dagegen zeigte sich vermehrte Kaufkraft für hierländische Luzerne, namentlich in Quantitäten von vollem, hellem Korn, wie solche dieses Jahr weder Italien noch Frankreich liefert. Auch Getreide war etwas mehr beachtet und wurden einige Pöschten schöner jähriger Waare verkauft. Eparfette blieb ohne besondere Anregung. Weisstaat und schwed. Klee bei kleinen Vorräten preisbehaltend. Wir notiren heute je nach Qualität: Rohsaat, neue hierländische, 85 à 95 M., neue amerikanische 85 à 90 M.; Luzerne, neue hierländische, 110 à 120 M., neue französische 85 à 110 M., neue Provencer 125 à 130 M.; Getreide 32 à 35 M.; Eparfette 33 à 34 M., Weisstaat 140 à 150 M.; schwed. Klee 145 à 150 M.; Juncarnat 24 à 35 M., alles per 100 Kilo brutto ab hier. (Rad u. s. toll.)

Bin, 15. Dez. Weizen loco hiesiger 15.50, loco fremder 16.—, per März 16.20, per Mai 16.40. Roggen loco hiesiger

14.50, per März 13.80, per Mai 14.—. Rüböl loco mit Faß 28.30, per Mai 27.90. Hafer loco hiesiger 14.—.

Vremen, 15. Dez. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.25, per Januar 7.30, per Februar 7.35, per März 7.40, per April 7.45. Unentfchieden. Americ. Schweine-schmalz Wilcox nicht verzollt 38 1/2.

Paris, 15. Dez. Rüböl der Dez. 65.20, per Jan. 66.—, per Jan.-April 67.—, per März-Juni 68.—. Still. — Spiritus der Dez. 42.70, per Mai-Aug. 45.20. Still. — Zucker weißer, disp. Nr. 3, per Dez. 39.50, per März-Juni 41.20. Still. — Wehl 9 Marken, per Dez. 44.—, per Jan. 44.10, per Jan.-April 44.20, per März-Juni 45.40. Matt. — Weizen der Dez. 21.20, per Jan. 21.20, per Jan.-April 21.40, per März-Juni 21.70. Still. — Roggen der Dez. 16.40, per Jan. 16.40, per Jan.-April 16.40, per März-Juni 16.90. Still. — Tala, bisponibel 80.—. Wetter: Regen.

Antwerpen, 15. Dez. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirt. Type weiß, disp. 18 s. Verlust.

Schiffsbewegung der Hamburger Post-Dampfer: „Suevia“ am 9. Dez., „Komet“ am 13. Dez. von Hamburg in New-York angef. „Wieland“, von New-York nach Hamburg, am 13. Dez. Vizard postf. „Allemania“ von Hamburg am 10. Dez. in St. Thomas angef. „Rhenania“ am 11. Dez. von St. Thomas nach Hamburg abgea. „Vorussia“, kommend von Westindien, am 12. Dez. von Havre nach Hamburg weitergea. „Rio“ am 9. Dez. in Montevideo angef. „Corrientes“, von Südamerika, am 12. Dez. von Lissabon nach Hamburg weitergea. — Mittheilung durch die Herren R. Schmitt u. Sohn, Karlsstraße hier, Vertreter der Hamburger Post-Dampfschiffe.

Verantwortlicher Redakteur: Carl Trost in Karlsruhe

Frankfurter Kurse vom 15. Dezember 1884.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes entries for Staatspapiere, Wechsel, Eisenbahn-Aktien, and various bank notes.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellung. P. 139.2. Nr. 9692. Mosbach. In Sachen des Moriz Link und dessen Ehefrau in Kaltenbrunn, vertreten durch Rechtsanwält Butt in Mosbach, gegen die ledige Anna Barbara Link, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, wegen einer Forderung aus Vermögensschaffen u. Fahrnißstaus vom Jahr 1882, haben die Kläger bei Gr. Landgericht Mosbach - Zivilkammer II - die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2015 M. 43 Pf. nebst 5% Zins vom 30. April 1882 beantragt, und haben dieselbe zum Zweck der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das genannte Gericht auf den Termin vom Samstag den 21. Februar 1885, Vormittags 9 Uhr.

Nachdem das Gericht die öffentliche Zustellung der Klage bewilligt hat, wird dieser Auszug der Klage, dessen Uebersetzung mit dem Inhalt der Urchrift beifolgt wird, öffentlich bekannt gemacht. Mosbach, den 10. Dezember 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: v. Schönbau.

Bekanntmachung. R. 774. Nr. 30.711. Karlsruhe. Das Konturverfahren über das Vermögen des Gastwirths Gustav Büttner von hier wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins durch Beschluß Großh. Amtsgerichts hier vom heutigen aufgehoben. Karlsruhe, den 11. Dezember 1884. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Braun.

Öffentliche Bekanntmachung. P. 168. Freiburg. Im Konkurse des Schuhwaarenhändlers Vinzenz Häuer hier soll Schlußvertheilung vorgenommen werden. Verfügbar sind 1650 M., welche nach dem bei der Gerichtsschreiberei I aufliegenden Verzeichnisse unter 17 Nr. 20 Pf. bevorrechtigte und 10,989 M. 96 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen zu vertheilen sind. Freiburg, den 15. Dezember 1884. Der Konkursverwalter: E. Reim.

Vermögensabsonderung. P. 167. Nr. 47.716. Heidelberg. In dem Konturverfahren über das Vermögen des Jsaak Wolff, Handelsmanns von Rohrbach, erkennt das Gr. Amtsgericht Heidelberg durch den Gr. Sen. Oberamtsrichter Büchner in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1884 auf Antrag der Ehefrau des Vermögens, nach Anhörung des letzteren, sowie gemäß § 40 des bad. C. G. zu den R. J. G. für Recht:

Die Ehefrau des Gantschuldners, Amalie, geb. Nathan, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemanns abzulösen. (arg.) Büchner. Dies veröffentlicht. Heidelberg, den 15. Dezember 1884. Der Gerichtsschreiber: Braungart.

Verfallensbescheidverfahren.

P. 155. Nr. 11.326. Eppingen. Gr. Amtsgericht Eppingen hat unterm heutigen verkündet: Waaner Philipp Gebhard ledig von hier, der seit dem Jahr 1875 Eppingen verlassen und feilber keine Nachricht von sich gegeben haben soll, wird auf Antrag seines Bruders, Landwirth Jakob Gebhard ledig von hier, aufgefordert, von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort binnen Jahresfrist Nachricht zu geben, widrigenfalls seine Abwesenheit an unbekanntem Orten anerkannt, mithin er für verfallen erklärt werden wird. Vorstehendes wird gesetzlicher Bestimmung gemäß öffentlich bekannt gemacht. Eppingen, den 11. Dezember 1884. Gerichtsschreiber: Bed.

Entmündigungen. P. 169. Nr. 11.711. Eberbach. Die Entmündigung der Elisabetha Braus von Neckarwimmerbach betr. Die ledige Elisabetha Braus von Neckarwimmerbach ist mit Beschluß des Großh. Amtsgerichts Eberbach vom 3. November 1884, Nr. 10.706, wegen Gemüthschwäche entmündigt und heute der Wirth Johann Peter Seipp von Neckarwimmerbach als Vormund für dieselbe ernannt worden. Eberbach, den 4. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Ludwig.

P. 172. Nr. 19.990. Rastatt. Johann Hartmann ledig, 24 Jahre alt, von Riebersühl, wurde wegen gleichzeitiger Gemüthschwäche durch Gerichtsbeschluß vom 25. November d. J., Nr. 19.307, entmündigt. Rastatt, den 10. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Engelberth.

Erbeinweisungen. P. 163. Nr. 7395. Bühl. Großh. Amtsgericht Bühl hat unterm heutigen verkündet: Wird nunmehr, da in der durch die diesseitige Veräußerung vom 11. Oktober 1884, Nr. 6005, gestellten sechs-wöchentlichen Frist eine Einsprache nicht erhoben wurde, die Witwe des Hermanns Nikolaus Artmann von Neumeier, Helene, geb. Hochstuhl daselbst, in die Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingesetzt. Bühl, den 12. Dezember 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Voos.

P. 142. Nr. 19.273. Billingen. Zu D. J. 56 des diesseit. Firmenregisters wurde unterm heutigen eingetragen: 1. Die Firma „Meinrad Kaiser“ in Kirchdorf ist erloschen. 2. Unter D. J. 211 des diesseit. Firmenregisters wurde unterm heutigen eingetragen: „Gemischtes Waarengeschäft von Franz Kaiser in Kirchdorf.“ Inhaber: Franz Kaiser, lediger Kaufmann in Kirchdorf. Billingen, den 6. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Erbdorladungen.

R. 771.1. Durlach. Johann Adam Renschler, Sohn des Christian Renschler und der Magdalena, geb. Schönleber von Weingarten, dessen Aufenthalt dießseits unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, seine Erbantheile an den Nachlaß seines am 3. Dezbr. 1884 gestorbenen Vaters, Johann Renschler, Tagelöhner von Weingarten, binnen drei Monaten dahier um 10 gemieff geltend zu machen, als sonst der Nachlaß seinen Miterben allein zugeweiht werden würde. Durlach, den 13. Dezember 1884. Großh. Gerichtsnotar: Ademann.

Handelsregistererträge. P. 130. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D. J. 137 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Adolf Blumhardt“ in Mannheim, Inhaber: Adolf Blumhardt, Architekt und Bauunternehmer in Mannheim. Der zwischen diesem und Anna Luise Wolff am 19. August 1881 zu Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt in Artikel eins: Die Verlobten geben von ihrem Vermögen nur die Summe von je Einhundert Mark in die eheliche Gütergemeinschaft, alles übrige Vermögen, welches die Verlobten in die Ehe einbringen und während der Ehe unter unentgeltlichem Titel erwerben, wird als Sondergut des heirathenden Theils erklärt und sammt den gegenwärtigen und künftigen eigenen Schulden beider Theile von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Das Güterrechtsverhältnis ist somit nach den Sätzen Eintausend fünfshundert bis Eintausend fünfshundert vier des badischen Landrechts zu beurtheilen. 2. D. J. 225 des Firmenregisters Bd. I zur Firma: „W. Greif“ in Mannheim: Die Firma ist erloschen. 3. D. J. 397 des Firmenregisters Bd. II zur Firma: „R. Denting Hof-apotheker“ in Mannheim: Die Firma ist erloschen. 4. D. J. 138 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „M. Trautmann“ in Mannheim. Inhaber: Michael Trautmann, Schneider in Mannheim. 5. D. J. 139 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Theodor Kaufmann“ in Mannheim. Inhaber: Theodor Kaufmann, Agent in Mannheim. Der zwischen diesem u. Johanna Frank aus Schwellingen am 2. Januar 1884 zu Freiburg errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Beide Verlobte bedingen den Ausschluß sämtlichen Vermögens einbringens, des gegenwärtigen, wie des künftigen, für sich und ihre Erben, von der Gütergemeinschaft bis zur Summe von 25 Gulden, welche jeder Ehe-theil zur Gütergemeinschaft einwirft. — Bei Auflösung der Ehe nimmt somit jeder Theil, resp. dessen Erben, sein ganzes, urkundlich nachgewiesenes Vermögen einbringens bis zur Summe

Handelsregistererträge.

P. 130. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D. J. 137 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Adolf Blumhardt“ in Mannheim, Inhaber: Adolf Blumhardt, Architekt und Bauunternehmer in Mannheim. Der zwischen diesem und Anna Luise Wolff am 19. August 1881 zu Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt in Artikel eins: Die Verlobten geben von ihrem Vermögen nur die Summe von je Einhundert Mark in die eheliche Gütergemeinschaft, alles übrige Vermögen, welches die Verlobten in die Ehe einbringen und während der Ehe unter unentgeltlichem Titel erwerben, wird als Sondergut des heirathenden Theils erklärt und sammt den gegenwärtigen und künftigen eigenen Schulden beider Theile von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Das Güterrechtsverhältnis ist somit nach den Sätzen Eintausend fünfshundert bis Eintausend fünfshundert vier des badischen Landrechts zu beurtheilen. 2. D. J. 225 des Firmenregisters Bd. I zur Firma: „W. Greif“ in Mannheim: Die Firma ist erloschen. 3. D. J. 397 des Firmenregisters Bd. II zur Firma: „R. Denting Hof-apotheker“ in Mannheim: Die Firma ist erloschen. 4. D. J. 138 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „M. Trautmann“ in Mannheim. Inhaber: Michael Trautmann, Schneider in Mannheim. 5. D. J. 139 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Theodor Kaufmann“ in Mannheim. Inhaber: Theodor Kaufmann, Agent in Mannheim. Der zwischen diesem u. Johanna Frank aus Schwellingen am 2. Januar 1884 zu Freiburg errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Beide Verlobte bedingen den Ausschluß sämtlichen Vermögens einbringens, des gegenwärtigen, wie des künftigen, für sich und ihre Erben, von der Gütergemeinschaft bis zur Summe

von fünf und zwanzig Gulden wieder zum Voraus zurück. 6. D. J. 140 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Emil Bühler“ in Mannheim. Inhaber: Emil Bühler, Photograph in Mannheim. 7. D. J. 141 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Julius Schuppe“ in Mannheim. Inhaber: Julius Schuppe, Sattler in Mannheim. Der zwischen diesem und Magdalena Ent am 25. Juni 1870 zu Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt in § 1: Jeder Theil bleibt Eigentümer seines gegenwärtigen wie zukünftigen Vermögens, das ihm oder seinen Erben bereinst aus der vorhandenen Vermögensmasse wieder zum Voraus erlegt werden muß, jedoch nach Abzug der in die Ehe eingebrachten und während der Ehe zu zahlenden zugewiesenen Schulden und weiterer 40 fl. sage Bierzig Gulden, die jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft. 8. D. J. 142 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Em. Reinmann“ in Mannheim. Inhaber: Emanuel Reinmann aus Feudenheim, Kaufmann, wohnhaft in Mannheim. Der zwischen diesem und Anna Mann aus Grünstadt am 10. August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

P. 171. Nr. 21.093. Schwellingen. Wir veröffentlichen folgende Einträge aus dem Handelsregister: 1. Firmenregister: Die D. J. 167 eingetragene Firma „Friedrich Rahr“ zu Reilshaus ist auf die nachgenannte offene Handelsgesellschaft übergegangen und daher als Einzel-Firma erloschen. 2. Gesellschaftsregister: Zu D. J. 73: Firma „Friedrich Rahr“ zu Reilshaus. Gesellschafter: Friedrich Rahr, Witwer, Adolfsine

Handelsregistererträge.

von fünf und zwanzig Gulden wieder zum Voraus zurück. 6. D. J. 140 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Emil Bühler“ in Mannheim. Inhaber: Emil Bühler, Photograph in Mannheim. 7. D. J. 141 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Julius Schuppe“ in Mannheim. Inhaber: Julius Schuppe, Sattler in Mannheim. Der zwischen diesem und Magdalena Ent am 25. Juni 1870 zu Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt in § 1: Jeder Theil bleibt Eigentümer seines gegenwärtigen wie zukünftigen Vermögens, das ihm oder seinen Erben bereinst aus der vorhandenen Vermögensmasse wieder zum Voraus erlegt werden muß, jedoch nach Abzug der in die Ehe eingebrachten und während der Ehe zu zahlenden zugewiesenen Schulden und weiterer 40 fl. sage Bierzig Gulden, die jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft. 8. D. J. 142 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Em. Reinmann“ in Mannheim. Inhaber: Emanuel Reinmann aus Feudenheim, Kaufmann, wohnhaft in Mannheim. Der zwischen diesem und Anna Mann aus Grünstadt am 10. August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

P. 171. Nr. 21.093. Schwellingen. Wir veröffentlichen folgende Einträge aus dem Handelsregister: 1. Firmenregister: Die D. J. 167 eingetragene Firma „Friedrich Rahr“ zu Reilshaus ist auf die nachgenannte offene Handelsgesellschaft übergegangen und daher als Einzel-Firma erloschen. 2. Gesellschaftsregister: Zu D. J. 73: Firma „Friedrich Rahr“ zu Reilshaus. Gesellschafter: Friedrich Rahr, Witwer, Adolfsine

von fünf und zwanzig Gulden wieder zum Voraus zurück. 6. D. J. 140 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Emil Bühler“ in Mannheim. Inhaber: Emil Bühler, Photograph in Mannheim. 7. D. J. 141 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Julius Schuppe“ in Mannheim. Inhaber: Julius Schuppe, Sattler in Mannheim. Der zwischen diesem und Magdalena Ent am 25. Juni 1870 zu Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt in § 1: Jeder Theil bleibt Eigentümer seines gegenwärtigen wie zukünftigen Vermögens, das ihm oder seinen Erben bereinst aus der vorhandenen Vermögensmasse wieder zum Voraus erlegt werden muß, jedoch nach Abzug der in die Ehe eingebrachten und während der Ehe zu zahlenden zugewiesenen Schulden und weiterer 40 fl. sage Bierzig Gulden, die jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft. 8. D. J. 142 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Em. Reinmann“ in Mannheim. Inhaber: Emanuel Reinmann aus Feudenheim, Kaufmann, wohnhaft in Mannheim. Der zwischen diesem und Anna Mann aus Grünstadt am 10. August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege.

R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische, zuletzt in Eckarts-wier wohndhaft gewesene Lehrer Ernst Eugen Waffinger wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger August 1876 zu Grünstadt errichtete Ehevertrag bestimmt unter Ziffer 1: Während ihrer bevorstehenden Verbindung soll die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft in der Weise auf die Erben der Gemeinschaft beschränkt bleiben, daß bei Auflösung derselben einem jeden Theile nicht nur alles Immobilienvermögen, welches er beim Abschluße der Ehe bebesse oder während derselben durch Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung erhalten haben wird, nach Abzug der Schulden, womit solches belastet gewesen sein könnte, im Voraus wieder erhalten werden muß, so daß nur dasjenige, was sie als Lebende außerdem besitzen, also durch Thätigkeit und Benützung ihres beiderseitigen persönlichen Vermögens erworben haben, werden unter dem Ueberlebenden und den Erben des zuerst Verstorbenen zur Hälfte zu theilen bleibt. 9. D. J. 143 des Firmenregisters Bd. III zur Firma: „Franz Harz“ in Mannheim. Inhaber: Franz Harz, Kaufmann in Mannheim. Mannheim, den 2. Dezember 1884. Großh. bad. Amtsgericht I. Ulrich.

Strafrechtspflege. R. 753.3. Nr. 19.138. Offenburg. Der am 4. Oktober 1861 zu Stuttgart geborene, evangelische